



## Corona-Tests für asymptomatische Personen ab 11. Oktober neu geregelt

Ab Montag (11.10.) gibt es keine kostenlosen Bürgertests mehr. Die aktuelle Testverordnung sieht nunmehr verschiedene Optionen vor, wann Personen ohne Symptome Anspruch auf einen kostenlosen Corona-Test haben und welche Testvarianten dafür zur Verfügung stehen.

- Flächendeckende PoC-Bürgertests werden zum 11.10.2021 eingestellt; es darf dann nur noch ein ausgewählter Personenkreis getestet werden (vgl. **Corona-Praxisinformation vom 21. September**). Sofern ein PoC-Test positiv ausfällt, muss ein Bestätigungstest mittels eines PCR-Tests durchgeführt werden. **Hinweis:** Auch bei privat bezahlten und/oder selbst durchgeführten Antigen-Tests muss im Falle eines positiven Testergebnisses ein PCR-Bestätigungstest durchgeführt werden. Dieser ist dann nach der TestV abrechenbar – also für den Patienten kostenlos.
- Kontaktpersonen haben nach Feststellung durch einen Arzt, das Gesundheitsamt oder die Corona-Warn-App Anspruch auf einen PCR-Test.

In beiden Fällen können bis zu zwei Abstrichentnahmen abgerechnet werden. Eine Testung zur Aufhebung der Quarantäne bei Kontaktpersonen ist ebenfalls abgedeckt – auch bei Kindern und Jugendlichen.

Sofern zur Aufhebung der Quarantäne für Personen mit nachgewiesener überstandener Infektion ein PoC-Test notwendig ist, kann dieser auch weiterhin nach der TestV abgerechnet werden. Eine Abrechnung eines PCR-Tests anstelle des PoC-Tests für die Beendigung der Absonderung ist nach der TestV nicht möglich.

### Abrechnung des Bestätigungstests und der Freitestung

Alle Abstriche für PCR-Tests können mit der Gebührenordnungsposition (GOP) 88310 abgerechnet werden. Für die Abstriche im Rahmen von PoC-Tests (impfunfähige Personen und Personen in Quarantäne) muss die GOP 88310B sowie die Sachkostenpauschale 88312B angesetzt werden. Personaltestungen können weiterhin über die GOP 88312 abgerechnet werden.

### Neue Leistungen ab 11.10.2021

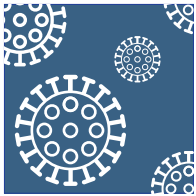
Mit der neuen Testverordnung sind auch neue Leistungen abrechnungsfähig geworden. Sofern Personen ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 benötigen, kann dieses über die GOP 88315 abgerechnet werden. Die Vergütung beträgt fünf Euro. Bei Versand des Zeugnisses ist zusätzlich die Portopauschale 88316 abrechenbar. Zu den Kontraindikationen informiert das Robert Koch-Institut unter: [www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html](http://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html).

Wir haben unsere Vergütungsübersicht zu den verschiedenen Testkonstellationen aktualisiert. Sie liegt dieser Praxisinformation bei und steht hier zum Download bereit:



Vergütungsübersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF, 917 KB)





## STIKO empfiehlt Auffrischimpfung für weitere Personengruppen und Optimierung der Grundimmunisierung mit Johnson & Johnson

Die Ständige Impfkommission hat gestern ihre Empfehlung zur Auffrischung der COVID-19-Immunsierung auf weitere Bevölkerungsgruppen ausgedehnt und zunächst in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Neben Patienten mit einer Immunschwäche (vgl. **Corona-Praxisinformation vom 27. September**) rät sie auch folgenden bereits vollständig geimpften Personen zu einer Boosterimpfung:

- Personen im Alter von 70 Jahren und älter
- Bewohnern und Betreuten in Einrichtungen der Altenpflege – auch wenn sie jünger als 70 Jahre sind
- Mitgliedern des Pflegepersonals und Beschäftigten, die direkten Kontakt zu Pflegepersonen in ambulanten, teil- oder vollstationären Pflegeheimen und anderen Einrichtungen für Menschen mit einem erhöhten Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe haben
- Beschäftigten in medizinischen Einrichtungen mit direktem Patientenkontakt.

Die Auffrischimpfung soll mit einem mRNA-Impfstoff und frühestens sechs Monate nach Abschluss der ersten Impfserie erfolgen – unabhängig davon, welcher Impfstoff zuvor verwendet wurde. Bei mRNA-Impfstoffen soll möglichst der bei der Grundimmunisierung verwendete Impfstoff zur Anwendung kommen.

In der Begründung zu ihrer Empfehlung führt die STIKO aus, dass der Impfschutz mit der Zeit insbesondere in Bezug auf die Verhinderung asymptomatischer Infektionen und milder Krankheitsverläufe nachlässt. Im höheren Alter fällt die Immunantwort nach der Impfung insgesamt geringer aus und Impfdurchbrüche können häufiger auch zu einem schweren Krankheitsverlauf führen.

### **Folgeimpfung für mit Johnson & Johnson Immunisierte empfohlen**

Die STIKO rät außerdem allen Personen, die mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson (COVID-19 Vaccine Janssen) geimpft wurden, zu einer ergänzenden Impfung mit einem mRNA-Impfstoff. Als Mindest-Impfabstand gibt die STIKO vier Wochen an. Im Verhältnis zur Anzahl der verabreichten Impfstoffdosen würden die meisten Impfdurchbrüche bei Personen beobachtet, die mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft wurden. Im Unterschied zu den anderen zugelassenen Impfstoffen wurde für das Janssen-Vakzin zudem eine vergleichsweise geringe Impfstoffwirksamkeit gegenüber der Delta-Variante festgestellt. Deshalb empfiehlt die STIKO, die Grundimmunisierung zu optimieren.

Für beide aktuellen Empfehlungen der STIKO müssen die Beschlussentwürfe noch das vorgeschriebene Stellungnahmeverfahren durchlaufen. Die endgültige Aktualisierung der STIKO-Empfehlung erscheint nach Informationen der Kommission zeitnah im Epidemiologischen Bulletin.



## **Biontech/Pfizer-Impfstoff für Booster zugelassen**

Bereits am Montag hatte die Europäische Arzneimittelbehörde EMA Auffrischungsimpfungen gegen das Coronavirus mit dem Impfstoff von Biontech/Pfizer (Comirnaty) genehmigt – und zwar für Erwachsene ab 18 Jahren. Ein Risiko von entzündlichen Herzerkrankungen oder anderen sehr seltenen Nebenwirkungen nach Auffrischungsimpfungen sei derzeit noch nicht bekannt; dies werde sorgfältig beobachtet, so die EMA. Wie bei allen Arzneimitteln würden weiterhin alle Daten zur Sicherheit und Wirksamkeit der Impfstoffe überwacht.

Auch der US-Hersteller Moderna hat bereits eine Zulassung seines Corona-Impfstoffs für die Boosterimpfung bei der EU beantragt.

## **Ausstellung von Zertifikaten für Auffrischungsimpfungen demnächst möglich**

Wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mitteilt, wird die Ausstellung von Impfzertifikaten für Auffrischungsimpfungen aus dem Praxisverwaltungssystem bald möglich sein. Die Softwarehersteller werden dazu kostenfrei ein entsprechendes Update bereitstellen.

Die Erstellung des Zertifikats via PVS-Modul wird mit zwei Euro vergütet, andernfalls mit sechs Euro. Eine Vergütung in Höhe von zwei beziehungsweise sechs Euro wird auch für nachträglich ausgestellte Impfzertifikate und bei Verlust eines bereits erstellten Zertifikats gezahlt, wenn die Person in der Praxis geimpft wurde. Arztpraxen können Impfzertifikate auch für Personen ausstellen, die sie nicht selbst geimpft haben. Dafür erhalten sie generell sechs Euro.

Die KBV hat ihre Übersicht zur Abrechnung von COVID-19-Schutzimpfungen aktualisiert. Sie können Sie hier abrufen:



Abrechnung von COVID-19-Schutzimpfungen (PDF, 65 KB)



### Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)

Krankenkasse		BAS: Testverordnung BMG		
Anspruch	<b>Symptomatische Personen</b>	<b>Bestätigungstest/ Variantenspezifischer PCR-Test</b>	<b>Kontaktpersonen und Corona-Warn-App</b>	<b>Impfunfähige Personen und Personen in Quarantäne</b>
	nur GKV-Versicherte	alle Personen (GKV und Nicht-GKV)		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach RKI-Kriterien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach einem positiven Antigen-Test/Pooling-Test: Bestätigungstest mittels PCR-Test</li> <li>Bei positivem PCR-Test: Variantenspezifischer PCR-Test bei Verdacht auf Vorliegen einer bekannten Virusvariante</li> <li>Ausstellung Zeugnis über (Nicht-)Vorliegen einer Infektion inkl. Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Feststellung durch Arzt, ÖGD oder Warn-App (erhöhtes Risiko)</li> <li>Kontakt in den letzten 14 Tagen</li> <li>ggf. Freitestung nach Quarantäne-regelung innerhalb von 21 Tagen nach Kontakt</li> <li>Ausstellung Zeugnis über (Nicht-)Vorliegen einer Infektion inkl. Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats</li> </ul>	<p><b>Allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>mind. 1 PoC-Test pro Woche</li> <li>Ausstellung Zeugnis über (Nicht-)Vorliegen einer Infektion inkl. Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats</li> <li>Übertragung Testzertifikat in Corona-Warn-App</li> <li>Keine Antigentests zur Eigenanwendung möglich</li> </ul> <p><b>Anspruchsberechtigte Personen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Personen bis zur Vollendung des 12. LJ</li> <li>Med. Kontraindikation (insb. Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel)</li> <li>Freitestung von Personen, die sich aufgrund einer nachgewiesenen Infektion in Quarantäne befinden</li> <li>bis 31.12.2021: Personen bis zur Vollendung des 18. LJ; Schwangere; Studierende, die mit anderen als vom PEI genannten zugelassenen Impfstoffen geimpft wurden</li> </ul> <p>Vollständige Auflistung siehe § 4a der TestV vom BMG</p>
Abrechnung	<p>nach EBM:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>mit Versicherten-, Grund-, Konsiliar- und/oder Notfall-pauschale im Quartal: <b>02402</b> (8 Euro, ex.budg.)</li> <li>ohne o. g. Pauschalen: <b>02402</b> (8 Euro, ex.budg.) + <b>02403</b> (7 Euro, nicht ex.budg.)</li> <li>Kennziffer 88240</li> <li>zzgl. ggf. Hausbesuch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abstrich: SNR 88310 (8 Euro)</li> <li>keine Abrechnung nach EBM/GOÄ</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gespräch zur Feststellung Kontaktperson + Abstrich: SNR 88310 (8 Euro)</li> <li>Gespräch zur Feststellung Kontaktperson ohne Abstrich: SNR 88313 (5 Euro)</li> <li>Abstrich (Freitestung): SNR 88310 (8 Euro)</li> <li>Ausnahmefall Antigen-Test*</li> </ul>	<p><b>PoC-Antigentest:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abstrich: SNR 88310B (8 Euro), zuzüglich:</li> <li>Sachkosten-Pauschale für PoC-Antigen-Tests: SNR 88312B (3,50 Euro)</li> </ul> <p><b>Ärztliches Zeugnis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausstellung ärztliches Zeugnis über med. Kontraindikation zur Durchführung der Coronaimpfung: 88315 (5 Euro), Kontraindikation siehe STIKO, Kodierung bei alleiniger Ausstellung Zeugnis: Z02G</li> <li>Portopauschale für 83315: 88316 (0,90 Euro)</li> </ul>
Kostenträger	GKV	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach Einlesen eGK ändert KV im Nachgang den Kostenträger</li> <li>bei Privatpatienten VKNR BAS erfassen</li> </ul> <p>Bundesamt für soziale Sicherung (BAS)   VKNR 38825/IK103609999</p>		
Kodierung	J06.9G und U99.0G; ggf. U07.1G oder U07.2G; ggf. zusätzlich Z20.8 G (bei Kontaktperson)	U99.0G und Z11G		
Testverfahren	PCR- oder Antigen-Labor-Test	PCR	PCR**	PoC-Test durch Dritte
Laborauftrag (ausgenommen PoC)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Muster 10C: Auftrag GOP 32816 (PCR-Test)</li> <li>Muster 10: Auftrag GOP 32779 (Antigentest)</li> </ul>	<p>Muster OEGD</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bestätigungs-PCR oder</li> <li>Varianten-PCR</li> </ul>	<p>Muster OEGD</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontaktperson/CWA</li> </ul>	nicht erforderlich
Einverständnis ankreuzen und Telefonnummer des Patienten eintragen				

\* Sollte im Ausnahmefall ein PoC-Antigentest durchgeführt (SNR 88310: 8 Euro) oder ein Antigentest zur Eigenanwendung überwacht werden (SNR 88314: 5 Euro), ist auch die Sachkostenpauschale (SNR 88312: 3,50 Euro) abrechenbar.

\*\* Im Rahmen der nationalen Teststrategie empfohlener Test. Bei begrenzten Testkapazitäten Abweichungen möglich.

BAS: Testverordnung BMG			
Anspruch	Testung des eigenen ärztlichen und nicht-ärztlichen Personals	Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen oder Unternehmen	Präventive Tests in anderen gesundheitlichen Einrichtungen oder Unternehmen****
	alle Personen (GKV und Nicht-GKV)		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Selbsttestung Arzt</li> <li>■ Testung von eigenem Personal</li> <li>■ monatlich 10 PoC-Tests pro Person</li> <li>■ Bei PoC-Antigentests oder überwachten Antigentests zur Eigenanwendung: Ausstellung Zeugnis über (Nicht-)Vorliegen einer Infektion inkl. Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats</li> <li>■ Bei Antigentests zur Eigenanwendung ohne Überwachung darf kein Zeugnis über (Nicht-)Vorliegen einer Infektion ausgestellt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Feststellung durch den Arzt (Nachweis über Ausbruch durch Einrichtung oder ÖGD)</li> <li>■ Ausbruch in den letzten 14 Tagen</li> <li>■ ggf. Freitestung nach Quarantäneregelung innerhalb von 21 Tagen nach Kontakt</li> <li>■ Ausstellung Zeugnis über (Nicht-)Vorliegen einer Infektion inkl. Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ nach Info/Nachweis der Einrichtung</li> <li>■ beispielsweise vor ambulanter Operation, vor Aufnahme in eine Dialyseeinrichtung, Aufnahme Pflege, Tageskliniken, vor Wiederaufnahme in ein Pflegeheim nach KH-Aufenthalt</li> <li>■ Ausstellung Zeugnis über (Nicht-)Vorliegen einer Infektion inkl. Erstellung eines digitalen COVID-19-Testzertifikats</li> </ul>
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ keine Abstrichleistung</li> <li>■ Anlage eines Abrechnungsscheins auf Praxisinhaber</li> <li>■ Sachkosten-Pauschale für PoC-Antigentests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung: SNR 88312 (3,50 Euro)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abstrich: SNR 88310 (8 Euro)</li> <li>■ Abstrich (Freitestung): SNR 88310 (8 Euro)</li> <li>■ max. 1 Wiederholung im Einzelfall</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kostenträger BAS auf Abrechnungsschein eintragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ nach Einlesen eGK ändert KV im Nachgang den Kostenträger</li> <li>■ bei Privatpatienten VKNR BAS erfassen</li> </ul>	
Kostenträger	Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) VKNR 38825/IK103609999		
Kodierung	U99.0G und Z11G		
Testverfahren	PoC-Test oder Selbsttest mit/ohne Überwachung	PCR**	PCR** (falls im Einzelfall medizinisch sinnvoll: Antigen-Test)
Laborauftrag (ausgenommen PoC)	nicht erforderlich	Muster OEGD ■ Ausbruchsgeschehen	Muster OEGD ■ Verhütung der Verbreitung
	Einverständnis ankreuzen und Telefonnummer des Patienten eintragen		

\* Sollte im Ausnahmefall ein PoC-Antigentest durchgeführt (SNR 88310: 8 Euro) oder ein Antigentest zur Eigenanwendung überwacht werden (SNR 88314: 5 Euro), ist auch die Sachkostenpauschale (SNR 88312: 3,50 Euro) abrechenbar.

\*\* Im Rahmen der nationalen Teststrategie empfohlener Test. Bei begrenzten Testkapazitäten Abweichungen möglich.

\*\*\* Testungen vor stationären Operationen erfolgen in der Regel durch die Krankenhäuser.

\*\*\*\* Zu medizinischen Einrichtungen zählen zum Beispiel Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge-/Rehaeinrichtungen, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, ambulante Dienste, ambulante Krankenhausbereiche, die Wiedereingliederungshilfe; ausschließlich Personal: humanmedizinische Heilberufe.

BAS: Testverordnung BMG		
Anspruch	Ausstellung COVID-19-Genesenzertifikat	Ärztliche Schulung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bescheinigung des positiven Erregernachweises auf Wunsch der betroffenen Person in einem digitalen Zertifikat (COVID-19-Genesenzertifikat)</li> <li>■ Ausstellung durch die zur Durchführung/Überwachung der Testung berechnigte Person oder nachträglich von jedem Arzt oder Apotheker</li> <li>■ Positive Testung liegt mind. 28 Tage sowie max. 6 Monate zurück</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personal in nichtärztlich geführten Einrichtungen</li> <li>■ Schulung alle 2 Monate pro Einrichtung möglich</li> </ul>
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausstellung COVID-19-Genesenzertifikat ohne PVS: SNR 88370 (6 Euro)</li> <li>■ Ausstellung COVID-19-Genesenzertifikat mit PVS: SNR 88371 (2 Euro)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anlage eines Abrechnungsscheins auf den Praxisinhaber</li> <li>■ Kostenträger ist das BAS (VKNR 38825/IK 103609999)</li> <li>■ Eintragung SNR 88311 am Tag der Schulung</li> <li>■ Eintragung geschulter Einrichtung im freien Begründungstext in Feldkennung 5009</li> <li>■ Diagnosekodierung: U99.0G und Z11G</li> <li>■ Vergütung: 70 Euro je Einrichtung</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ nach Einlesen eGK ändert KV im Nachgang den Kostenträger</li> <li>■ bei Privatpatienten VKNR BAS erfassen</li> </ul>	
Kostenträger	Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) VKNR 38825/IK 103609999	
Kodierung	Z02G und U08.9G	Z02G